



Satzung des 1. FC Eichsfeld von 2022 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Wappen

(1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen 1. FC Eichsfeld von 2022 e.V. und hat seinen Sitz in 37351 Dingelstädt OT Struth, Annabergstraße 21.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck

- a) Pflege, Erhalt und Förderung des Fußballsports und der Fußballkultur im Eichsfeld.
- b) Die Repräsentation des Eichsfelds durch Teilnahme am überregionalen Spielbetrieb und der Förderung des Breitensports.
- c) Die Gewährleistung eines Spielbetriebs in möglichst allen Alters- und Spielklassen.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und lehnt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche sowie diskriminierende Bestrebungen ab. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingseinheiten.
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs.
- c) die Durchführung, Organisation und Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- d) die Beteiligung an Turnieren, Wettkämpfen und dem organisierten Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist offen für alle Interessierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.



(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Gleiches gilt für die Zahlung von Übungsleiterpauschalen im Sinne der § 3 Nr. 26 EstG an Mitglieder des Vereins.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Thüringen e.V.;
- b) KFA Eichsfeld-Unstrut-Hainich e.V.;
- c) Thüringer Fußball-Verband e.V.;
- d) Nordostdeutsche Fußballverband e. V.;
- e) Deutschen Fußball-Bund e.V..

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1. Änderungen im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem übergeordneten Landesverband an.

§ 5 Mitgliederstruktur

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,



- c) Fördermitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv als Sportler am Vereinsleben beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht – unter 18 Jahren vertreten durch einen Sorgeberechtigten.

(3) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich nicht aktiv als Sportler am Vereinsleben beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht – unter 18 Jahren vertreten durch einen Sorgeberechtigten.

(4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen sein. Sie bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst, er beträgt aber mindestens das Vierfache des Beitrages für passive Mitglieder. Juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden im Verein durch einen gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(5) Ehrenmitglieder sind vom Vorstand ernannte Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie besitzen alle Rechte.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft und nicht rechtsfähige Vereinigung werden. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form mittels des vorgeschriebenen Formblatts bzw. per Online-Formular in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle. Erfolgt innerhalb der Frist keine Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

(3) Das Stimmrecht entsteht bei neuen Mitgliedern drei Monate nach Wirksamwerden der Mitgliedschaft und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung sowie den weiteren Ordnungen des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung sowie den weiteren Ordnungen an dem Vereinsleben teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten sowie die von der Mitgliederversammlung oder durch die Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. In der Beitragsordnung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags wird durch die Beitragsordnung bestimmt. Die Beitragsordnung wird durch einen Beschluss des Vorstandes, welcher der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, erlassen. In der Beitragsordnung kann bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Betrag durch Bankeinzug von ihrem Konto einzuziehen, einen Zuschlag auf den Beitrag zu zahlen haben.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Abrechnungszeitraums fällig. Die Aufnahmegebühr und der erste, ggf. anteilige Beitrag sind am Tag der Aufnahme fällig.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Die Mitglieder sind auch während eines eröffneten Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins verpflichtet den Beitrag zu zahlen, sofern die Fortführung einer werbenden Tätigkeit des Vereins beabsichtigt ist.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Vereinsaustritt, der durch schriftliche Erklärung zu erfolgen hat, wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (30.06.), in dem die Erklärung erfolgt, wirksam. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen oder die Grundsätze (§ 2 Abs. 2) des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

(4) Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein halbes Jahr im Rückstand ist, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Hier entfällt das Recht zum Einspruch. Ist ein Mitglied bei Bekanntmachung der endgültigen Tagesordnung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) beitrags säumig, besitzt es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

(3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.

(4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung und eine abschließende Entscheidung mit bzw. durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.



§ 11 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand elektronisch per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 28 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem gewählten Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.



(9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl des Aufsichtsrats;
- d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- e) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- f) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- g) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen.

§ 14 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt oder bestätigt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(4) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.



(6) Die Zugehörigkeit Vorstand (im Sinne des BGB § 26) und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus. Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach seiner Berufung, aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, in einer ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung diese Wahl zu ändern.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- c) Überwachung und Kontrolle des Vorstands bezüglich der Einhaltung des genehmigten Haushaltsplans;
- d) Unterstützung des Vorstands.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen oder bestätigt ist. Abwesende können berufen werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(4) Vorstandsbeschlüsse müssen mehrheitlich getroffen werden. Bei Stimmgleichzahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(5) Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie



nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Bildung von beratenden Ausschüssen.

§ 18 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden vertreten.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Finanzordnung,



- c) Jugendordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1., 2. und 3. Vorsitzende des Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendfußball zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.